



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 1. Mai 2024  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.WEU.3095  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Innovationsförderungsgesetz (IFG); Änderung

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Bestehende Regelung</b> .....	2
3.	<b>Ausgangslage</b> .....	2
4.	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	3
5.	<b>Rechtsvergleich</b> .....	3
5.1	Zürich .....	4
5.2	Graubünden .....	4
5.3	Neuenburg.....	4
5.4	Basel-Landschaft .....	4
5.5	Aargau .....	4
5.6	Genf.....	5
5.7	Schlussfolgerungen.....	5
6.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	5
7.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	9
8.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	9
9.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	10
10.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	10
11.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	10
12.	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	10
13.	<b>Antrag</b> .....	10

### 1. Zusammenfassung

Aufgrund der heutigen Fassung des Innovationsförderungsgesetzes vom 27. Januar 2016 (IFG)<sup>1</sup> können Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung nur mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Mit der vorliegenden Revision des IFG sollen neu auch wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein

<sup>1</sup> BSG 901.6

Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Die konkreten Unterstützungsleistungen werden mittels wiederkehrender Rahmenkredite vom Grossen Rat bewilligt. Diese werden auf die möglichen Beiträge des Bundes (BFI<sup>2</sup>-Kredite) abgestimmt, welche jeweils in einem Vierjahres-Rhythmus den Legislaturperioden folgen. Nur so ist es für den Kanton Bern möglich, entsprechende Bundesgelder wiederkehrend zu erhalten. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schafft der Kanton Bern im Wettbewerb der Kantone für sich wieder eine konkurrenzfähige Position. Der Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt, dass verschiedene Kantone über eine gesetzliche Grundlage verfügen, um Innovationsförderungsprojekte wiederkehrend zu unterstützen und die kantonalen Bestimmungen weder eine zeitliche, noch eine finanzielle Limitierung vorsehen. Die parlamentarische Steuerung der Innovationsförderung erfolgt über Ausgabenbeschlüsse des finanzkompetenten Organs und über den Budgetprozess.

## **2. Bestehende Regelung**

Aufgrund der heutigen Fassung des IFG können Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Als anwendungsorientiert gilt gemäss IFG die Forschung, die direkt der Klärung von Fragestellungen dient, die von der Wirtschaft in ihren Produkten und Produktionsprozessen genutzt werden können. Diese Forschung ist – im Gegensatz zur Grundlagenforschung, die in erster Linie auf den Gewinn von Erkenntnissen ausgerichtet ist – sehr wirtschaftsnah. Im Fokus des IFG stehen nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten.<sup>3</sup> Die Finanzhilfen werden aktuell für höchstens acht Jahre (ausnahmsweise verlängerbar auf zwölf Jahre) gewährt. Eine wiederkehrende Förderung ist mit der aktuellen Gesetzesgrundlage nicht möglich.

## **3. Ausgangslage**

Aufgrund der hohen Lohn- und Fertigungskosten sind Schweizer und Berner Unternehmen im globalen Kostenwettbewerb auf eine hohe Qualität oder einen technologischen Vorsprung bei ihren Produkten angewiesen. Da die allermeisten Unternehmen zu klein sind, um massgebliche Investitionen in der Forschung und Entwicklung aus eigener Kraft zu tätigen, kommt den Institutionen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft (Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gemäss Artikel 1 Absatz 2 IFG) eine zentrale Rolle bei der langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wohlstands zu.

Die vorliegende Gesetzesrevision ist zum einen eine Folge des Kreditentscheids des Grossen Rates vom 13. Juni 2023 betreffend das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA – Recherche et Développement (CSEM)<sup>4</sup>. Das CSEM baut auf dem erweiterten Perimeter des Inselcampus eine Abteilung für industriennahe Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Medizinaltechnik auf, in enger Abstimmung mit den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe. Das CSEM erwartet dafür ab 2026 eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung des Kantons Bern, sonst würde es seine Aktivitäten wieder abbauen. Ebenso gehen die Universität Bern und die Insel Gruppe davon aus, dass der im Entscheid des Grossen Rats ebenfalls bewilligte Zusammenarbeitskredit in geeigneter Form weitergeführt wird, ansonsten kann die Wertschöpfung des CSEM nicht maximal im Kanton Bern und auf dem Inselcampus gehalten werden, sondern fliesst an andere Hochschulkantone mit Universitätsspitalern ab.

---

<sup>2</sup> Bildung, Forschung und Innovation

<sup>3</sup> Zum gemeinsamen Antrag von Regierung und Finanzkommission für die Januarsession 2016 siehe [2015.RRGR.150-Gemeinsamer Antrag Regierung und Kommission erste Lesung-D-121195.pdf](#)

<sup>4</sup> 2021.WEU.2096

Die aktuellen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern sind keine Basis für eine wiederkehrende Ausrichtung von Finanzbeiträgen an das CSEM und/oder an vergleichbare Institutionen (insbesondere Technologiekompetenzzentren und Schweizerischer Innovationspark gemäss Bundesrecht), namentlich auch die Hochschulgesetze nicht. Der Regierungsrat hat deshalb im Vortrag zum Kreditgeschäft CSEM in Aussicht gestellt, die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu prüfen. Gemäss Vortrag ist dabei sicherzustellen, dass die basierend auf dem geltenden Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren im Kanton Bern (sitem-insel AG<sup>5</sup>, Swiss Center for Design and Health [SCDH] AG) künftig in der kantonalen Innovationsförderung gleichbehandelt und inhaltlich nicht konkurrenziert werden. Dies hat der Grosse Rat bei seiner Entscheidung in der Sommersession 2023 zur Kenntnis genommen und er erwartet, dass der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage ausarbeitet.

Zum anderen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Bern der einzige Kanton ist, der ausschliesslich eine Anschubfinanzierung für die Förderung derartiger Vorhaben und Institutionen gewährt. Dies führt dazu, dass der Bund die entsprechenden Institutionen aus dem Kanton Bern analog behandelt, sodass diese keine erneuten Gesuche beim Bund einreichen können, sobald die Anschubfinanzierung ausgelaufen ist, auch wenn sie dann aus Bundessicht förderungswürdige Weiterentwicklungsvorhaben vorweisen können. Die Fördertätigkeit des Bundes und die von anderen Kantonen sehen demgegenüber wiederkehrende Förderbeiträge für vergleichbare Institutionen vor, so etwa zugunsten des ANAXAM im Kanton Aargau, der SwissM4M AG im Kanton Solothurn oder der Fondation Campus Biotech in Genf. Bei der Schaffung des kantonalen Innovationsförderungsgesetzes im Jahr 2016 wurde demgegenüber davon ausgegangen, dass sich der Bund (und damit die anderen Kantone) mittelfristig auch in Richtung Anschubfinanzierung entwickeln würde, was aber nicht der Fall ist.

Insgesamt zeigt sich, dass der Innovationsstandort Bern ohne die Möglichkeit, nach klaren Kriterien auch wiederkehrende Finanzbeiträge zu gewähren, wichtige neue Institutionen nicht ansiedeln und bestehende Institutionen nicht gezielt weiterentwickeln kann.

#### **4. Grundzüge der Neuregelung**

Mit der vorliegenden Revision des IFG werden die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt, so dass neu wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten qualifizierte Anforderungen zu erfüllen. Zudem ist es weder beim Bund noch beim Kanton möglich, eine unbedingte und dauerhafte Unterstützung zu gewähren, weshalb die Unterstützungsleistungen mittels wiederkehrender Rahmenkredite vom Grossen Rat bewilligt werden müssen. Sinnvollerweise werden diese Rahmenkredite auf die Beiträge des Bundes (BFI-Kredite) abgestimmt, welche jeweils in einem Vierjahres-Rhythmus den Legislaturperioden folgen.

#### **5. Rechtsvergleich**

Der Rechtsvergleich beschränkt sich primär auf Kantone, in denen das CSEM eigene Standorte betreibt oder in denen vom Bund geförderte Technologiekompetenzzentren oder Standorte des Schweizerischen Innovationsparks (SIP) betrieben werden.

---

<sup>5</sup> Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine

## 5.1 Zürich

Der Regierungsrat hat am 10. Mai 2023 dem Kantonsrat eine Vorlage für ein Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz<sup>6</sup> unterbreitet. Dieses Gesetz soll im Kanton Zürich die Grundlage schaffen, dass Dritten für Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere indem sie die Innovationskraft des Standorts stärken, Staatsbeiträge gewährt werden können. Dieses Gesetz wird – sofern es unverändert beschlossen wird – keine gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf Höhe und Dauer der Unterstützung beinhalten. Stand April 2024 wird dieses Gesetz in der zuständigen Kantonsratskommission beraten.

## 5.2 Graubünden

Mit dem Wirtschaftsentwicklungsgesetz des Kantons Graubünden<sup>7</sup> können gemäss Artikel 1 Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung gefördert werden, um insbesondere die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern. Gemäss Artikel 3 können zur Förderung Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden. Zusammenfassend besteht im Kanton Graubünden eine gesetzliche Grundlage, um Innovationsvorhaben und Institutionen wie Technologiekompetenzzentren (wiederkehrend) zu fördern.

## 5.3 Neuenburg

Im Kanton Neuenburg können gestützt auf das *Loi sur l'appui au développement économique*<sup>8</sup> Subventionen in Form von Finanzhilfen an Projekte während der Entstehungs-, Entwicklungs- und Kommerzialisierungsphase ausbezahlt werden. Unter dem gleichen Titel können auch Projekte und Infrastrukturen, insbesondere Gründerzentren und technopark-ähnliche Strukturen (sogenannte «hôtels d'entreprises») [unbefristet] unterstützt werden, welche die Rahmenbedingungen verbessern.

## 5.4 Basel-Landschaft

Das Gesetz zur Förderung der Standortqualität<sup>9</sup> ermöglicht es dem Kanton Basel-Landschaft, u.a. Beiträge an überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte und regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren auszurichten. Die Beiträge sind weder zeitlich noch in der Höhe limitiert.

## 5.5 Aargau

Mit dem Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung<sup>10</sup> kann der Kanton Aargau Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen finanzielle Beiträge ausrichten und die erforderlichen Infrastrukturen bereitstellen. Zudem kann sich der Kanton u.a. an Institutionen des Wissens- und Technologietransfers beteiligen. Die Zuständigkeit

---

<sup>6</sup> <https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaefte/?id=52afa475256742fd93b462715c413721>

<sup>7</sup> Gesetz vom 27. August 2015 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100)

<sup>8</sup> Loi du 29 septembre 2015 sur l'appui au développement économique (LADE ; RSN 900.1)

<sup>9</sup> Gesetz vom 19. April 2007 zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz; SGS 501)

<sup>10</sup> Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG; SAR 427.300)

zum Abschluss von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonalen und gemischtwirtschaftlicher Forschungseinrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers liegt – vorbehältlich bewilligter Kredite – beim Regierungsrat. Beide Instrumente können unbefristet eingesetzt werden. Das Technologietransferzentrum ANAXAM wird beispielsweise für den Zeitraum von 2025 bis 2028 gestützt auf diese Bestimmungen mit 1.6 Millionen Franken unterstützt<sup>11</sup>, nachdem es bereits für den Zeitraum von 2021 bis 2024 eine Unterstützung erhielt<sup>12</sup>.

## 5.6 Genf

Das *Loi en faveur du développement de l'économie et de l'emploi*<sup>13</sup> ermöglicht es der Republik Genf, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Privatwirtschaft mit dem Ziel zu fördern, die Entstehung und die kommerzielle Nutzung neuer Produkte und Dienstleistungen zu begünstigen. Zu diesem Zweck entwickelt sie selbst oder unterstützt sie Instrumente, die geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen.

## 5.7 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend verfügen verschiedene Kantone über eine gesetzliche Grundlage, um Innovationsförderungsprojekte wiederkehrend zu unterstützen. Insbesondere hervorzuheben ist der Umstand, dass die kantonalen Bestimmungen weder eine zeitliche, noch eine finanzielle Limitierung vorsehen, sondern dass die parlamentarische Steuerung der Innovationsförderung über Ausgabenbeschlüsse des finanzkompetenten Organs und über den Budgetprozess erfolgt.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schafft der Kanton Bern im innovations- und standortpolitischen Wettbewerb der Kantone für sich wieder eine konkurrenzfähige Position. Dies gewinnt in Zukunft noch an Bedeutung, da strategisch wichtige Vorhaben dort realisiert werden, wo die besten Rahmenbedingungen herrschen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die wiederkehrende Unterstützung durch den Standortkanton, u.a. um entsprechende Bundesgelder wiederkehrend zu erhalten und private Finanzmittel anzuziehen.

## 6. Erläuterungen zu den Artikeln

### Artikel 3

Die im bestehenden Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Förderinstrumente (vgl. Buchstaben a, b und c) werden unverändert weitergeführt. Sie haben sich bewährt, um den Aufbau neuer Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sinnvoll zu unterstützen.

Im neuen Buchstaben a1 des Absatzes 1 wird die Rechtsgrundlage für eine wiederkehrende Förderung geschaffen. Diese Förderung ist als Ermessenssubvention konzipiert, die im Rahmen des kantonalen Budgets gewährt werden kann. Die wiederkehrende Förderung kann – für den gleichen Förderzeitraum – nicht mit den Anschubfinanzierungen gemäss Absatz 2 kumuliert werden. Jedoch können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen nach dem Auslaufen der Anschubfinanzierung wiederkehrend gefördert werden, wenn sie die (erhöhten) Anforderungen gemäss Artikel 9a erfüllen. Dies bedeutet in der Regel, dass entweder neue Geschäftsbereiche entwickelt werden, die die erhöhten Anforderungen erfüllen oder fertig aufgebaute Geschäftsbe-

<sup>11</sup> [https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=bulletin-zur-regierungsratssitzung-8bbff4b9-10a5-4597-94c3-cd2122f20eca\\_de](https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=bulletin-zur-regierungsratssitzung-8bbff4b9-10a5-4597-94c3-cd2122f20eca_de)

<sup>12</sup> VWA begrüsst Technologietransferzentrum für Advanced Manufacturing ANAXAM - Kanton Aargau (ag.ch)

<sup>13</sup> Loi du 20 janvier 2000 en faveur du développement de l'économie et de l'emploi (LDévEco; rsGE I 1 36)

reiche, welche die Anforderungen auch erfüllen, durch wiederkehrende Finanzhilfen in ihrer Wirkung gezielt verstärkt werden sollen (Erhöhung der volkswirtschaftlichen Wirkung). Hingegen können Geschäftsbereiche anschubfinanzierter Institutionen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, keine wiederkehrenden Finanzmittel erhalten, so etwa bei der sitem-insel und beim SIP Biel/Bienne der Geschäftsbereich «Vermietung von Flächen». Nähere Ausführungen dazu folgen im Vortrag zum ersten Rahmenkredit 2025 bis 2028.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Förderungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und c weiterhin als Anschubfinanzierungen gelten und kombinierbar sind. Absatz 3 ist somit obsolet.

Absatz 4 regelt den bereits im geltenden Recht bestehende Grundsatz, wonach auf Förderung gemäss diesem Gesetz kein Rechtsanspruch besteht. Dieser Grundsatz gilt auch für die neuen Instrumente.

Vorhaben und Aktivitäten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern können eine Mitwirkung von Berner Hochschulen oder von Universitätsspitalern gemäss Artikel 35 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni.2013 (SpVG)<sup>14</sup> erfordern, damit sie erfolgreich im Kanton tätig sein können und die entstehende Wertschöpfung maximal im Kanton Bern verbleibt. Wenn diese Mitwirkung nicht bereits über den kantonalen Leistungsauftrag finanziert ist, können den Hochschulen oder Universitätsspitalern für diese Mitwirkung gestützt auf Absatz 5 zusätzliche, zweckgebundene Förderbeiträge neben der an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausgerichtete Hauptförderung gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 gewährt werden. Diese (Neben-)Förderbeiträge sind aber strikt auf die Unterstützung von denjenigen Aktivitäten zu beschränken, die für die geförderten Vorhaben und Aktivitäten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers notwendig sind.

#### *Abschnitte 2.1, 2.2 und 2a*

Mit dem Einschub der neuen Abschnitte 2.1, 2.2 und 2a wird klargestellt, dass die Artikel 7 bis 9 bei den befristeten Finanzhilfen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und die neuen Artikel 9a und 9b bei der wiederkehrenden Finanzhilfe gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1 Anwendung finden.

#### *Artikel 6*

Da dieser Artikel neu der einzige Artikel des bestehenden Abschnitts 2 ist, entfällt aus rechtsetzungstechnischen Gründen der Titel.

#### *Artikel 9a*

Der neue Artikel 9a regelt die Kriterien für eine wiederkehrende Förderung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1.

Sie gelten kumulativ, das heisst ein Vorhaben bzw. eine Aktivität einer Institution muss sämtliche Kriterien gemäss Absatz 1 und 2 erfüllen, um von einer wiederkehrenden Finanzhilfe des Kantons profitieren zu können.

Absatz 1 Buchstabe a bezieht die Grundsätze aus Artikel 2 (das heisst die nachhaltige Entwicklung, die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons und die Kooperation mit dem Bund, mit anderen Kantonen und Dritten) auf das konkrete Vorhaben bzw. die konkreten Aktivitäten einer Institution.

Die Ausrichtung auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen (Buchstabe b) entspricht dem unveränderten Zweckartikel des IFG (Artikel 1). Der Fokus auf nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten, wird beibehalten.

---

<sup>14</sup>BSG 812.11

Buchstabe c verstärkt dieses Kriterium weiter; lediglich die Absicht, Technologie- und Wissenstransfer und damit eine wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, genügt nicht, um eine wiederkehrende Förderung zu erhalten. Die bisherigen Erfolge und künftigen Potentiale des Technologie- und Wissenstransfers müssen plausibel dargelegt werden.

Gemäss Buchstabe d muss mindestens eine nationale Bedeutung vorliegen. In der Regel ist dies erfüllt, wenn eine Institution vom Bund als «Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 oder beispielsweise als Standort im Schweizerischen Innovationspark gemäss Artikel 32 bis 34 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG)<sup>15</sup> anerkannt ist. Fehlt diese Anerkennung, muss die nationale oder internationale Bedeutung anhand (inter-)nationaler Kooperationen, Projekten oder sonstiger Kriterien nachvollziehbar begründet werden.

Um die finanzielle Förderung durch den Kanton zu rechtfertigen, müssen die Institutionen aufzeigen, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kanton aus den geförderten Vorhaben bzw. den Aktivitäten zieht (Buchstabe e). Dazu gehören direkte Effekte, insbesondere zusätzliche Mittel des Bundes oder Dritter, die an den Standort Bern fliessen und so zu einer Multiplikation der eingesetzten Kantonsmittel führen («Hebelwirkung») sowie die geschaffenen Arbeitsplätze, die ausgelösten Investitionen, die geschaffenen Patentrechte, die ausgegliederten Unternehmen (Spin-Off) etc. Daneben sind auch indirekte Effekte (Nutzen entlang der Wertschöpfungskette, beispielsweise für Zulieferunternehmen im Kanton Bern) und induzierte Effekte (beispielsweise bezahlte oder erwartete Steuereinnahmen der Arbeitnehmenden und der beteiligten Unternehmen im Kanton Bern) wichtig, um den gesamten volkswirtschaftlichen Nutzen des Kantons den eingesetzten Förderbeiträgen gegenüber zu stellen.

Absatz 2 zielt auf den nachgewiesenen Erfolg des Geschäftsmodells der mit wiederkehrenden Beiträgen geförderten Institution ab. Nachweislich erfolgreich sind Institutionen, die belegen können, dass sie einerseits die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllen und dass sie andererseits auf einem grundsätzlich rentablen Betriebsmodell beruhen und die Finanzhilfen in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investieren. Damit soll auch verhindert werden, dass Vorhaben oder Aktivitäten von Institutionen unterstützt werden, die ihre Ziele nicht erreichen bzw. nicht erreicht haben. Sofern es sich dabei um Vorhaben bzw. Aktivitäten handelt, die bereits von einer befristeten kantonalen Förderung gemäss Artikel 3 Absatz 2 profitiert haben, wird dies anhand der Erfüllung der Leistungsverträge geprüft, die im Zuge dieser Anschubfinanzierung mit dem Kanton abgeschlossen werden mussten (z.B. sitem-insel, Switzerland Innovationspark Biel/Bienne). Darin sind jeweils für unterschiedliche Bereiche Ziele definiert, u.a. auch operative Betriebsziele und Finanzen. Handelt es sich um Vorhaben bzw. Aktivitäten von erfolgreichen bestehenden Institutionen, die bisher noch nicht im Kanton Bern tätig waren oder die zumindest noch keine Förderung vom Kanton erhalten haben, dann ist der erfolgreiche Betrieb anhand der Geschäftsberichte und mithilfe zusätzlicher Unterlagen (u.a. Businesspläne) zu belegen.

Weitere wesentliche Kriterien für die Unterstützung werden übergeordnet bereits in anderen Artikeln des IFG geregelt. Dazu gehört insbesondere der subsidiäre Charakter der kantonalen Unterstützung (Artikel 6 Absatz 3), womit sichergestellt werden soll, dass Mitnahmeeffekte minimiert werden. Auch geregelt sind eine allfällige Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung (Artikel 10 Absatz 2). In der Regel sind nur nicht gewinnorientierte Institutionen beitragsberechtigt.

---

<sup>15</sup> SR 420.1

Absatz 3 schliesst analog zum bestehenden Artikel 7 Absatz 2 aus, dass Institutionen der tertiären Bildung wie beispielsweise die Fachhochschulen oder Universitäten Vorhaben und (über die Innovationsförderung) Aktivitäten finanziert erhalten, für die sie im Rahmen ihres Leistungsauftrags bereits finanziell ausgestattet wurden. Von diesem Fall abzugrenzen gilt es die Unterstützung von Vorhaben und Aktivitäten Dritter, die – sofern ausserhalb des Leistungsauftrags liegend – einen zusätzlichen Förderbeitrag erhalten können (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 5).

#### *Artikel 9b*

Absatz 1 legt die Höhe der kantonalen Finanzhilfen grundsätzlich auf bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten fest. Damit orientiert sich der Beitrag an einem gängigen Finanzierungsmodell, das auch international für zahlreiche Institute und Forschungseinrichtungen angewendet wird. Die Finanzierung basiert dabei auf drei Säulen: Staatliche Grundfinanzierung, private Mittel aus Aufträgen der Wirtschaft, sowie Beiträge der kompetitiven Forschungsförderung (u.a. Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse, EU-Forschungsprogramme).

Die anrechenbaren Kosten entsprechen jeweils nur denjenigen Kosten eines Vorhabens bzw. von Aktivitäten einer Institution, die effektiv gemäss Zweckbestimmung dieses Gesetzes notwendig sind. Weist also beispielsweise eine Institution in einem Bereich Aktivitäten gemäss Artikel 9a auf und in einem anderen Bereich betreibt sie zusätzlich zum Beispiel die Vermietung von Immobilien, dann kann sie lediglich die Kosten des ersten Bereichs als anrechenbare Kosten geltend machen.

Absatz 2 ermöglicht es in begründeten Fällen, beispielsweise wenn eine Weiterentwicklung bzw. ein Ausbauschritt unmittelbar bevorsteht, dass die Finanzhilfen maximal die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen. In diesem Fall muss jedoch die restliche Unterstützung durch die Privatwirtschaft und / oder durch nicht öffentlich finanzierte Eigenmittel erfolgen.

#### *Artikel 10*

Da dieser Artikel neu der einzige Artikel des bestehenden Abschnitts 2a ist, entfällt aus rechtsetzungstechnischen Gründen der Titel. Die Verfahrensvorschriften gelten für alle Förderinstrumente.

#### *Artikel 13a*

In Analogie zur Systematik der eidgenössischen Kreditbeschlüsse beschliesst der Grosse Rat mit geeignetem zeitlichen Vorlauf zum Bund alle vier Jahre einen Rahmenkredit für sämtliche Vorhaben und Aktivitäten mit wiederkehrender Finanzierung nach diesem Gesetz. Somit kann sichergestellt werden, dass die kantonalen Finanzmittel, deren Zusicherung regelmässig Voraussetzung für die Ausschüttung von Bundesmitteln ist, rechtzeitig finanzrechtlich bewilligt werden können. Demgegenüber werden die Vorhaben mit Anschubfinanzierung dem finanzkompetenten Organ wie bisher einzeln als Objektkredite zum Entscheid unterbreitet. Mit der bereits in Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)<sup>16</sup> festgelegten Rechenschaftspflicht wird der Grosse Rat zeitnah über die Verwendung des Rahmenkredits informiert.

#### *Artikel 13b*

Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung des Rahmenkredits. Diese Regelung lehnt sich an die Regelung im FIFG an, um die vom Grossen Rat beschlossenen Mittel im Gleichschritt mit den eidgenössischen Behörden mit Ausführungsbeschlüssen auslösen zu können.

---

<sup>16</sup> BSG 620.0

### Artikel 259 Steuergesetz

Neu werden Liegenschaften von der Liegenschaftssteuer befreit, wenn und solange deren Eigentümerinnen oder Eigentümer eine Förderung gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und a1 erhalten und wenn diese Liegenschaft zudem für die geförderten Zwecke genutzt werden. Bei der Nutzung ist ein strenger Massstab anzusetzen: So muss die Liegenschaft für die geförderte Haupttätigkeit genutzt werden. Keine Befreiung erhalten Liegenschaften, in denen nur untergeordnete Tätigkeiten, wie beispielsweise Administration, verrichtet werden.

## 7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesrevision entspricht dem ersten Ziel der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort».

## 8. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von den Kriterien in Artikel 9a geht der Regierungsrat davon aus, dass aktuell grundsätzlich bis zu vier Institutionen im Kanton Bern von wiederkehrenden Finanzhilfen profitieren könnten. Dabei handelt es sich voraussichtlich um die sitem-insel AG, das SCDH, das CSEM – alle sind Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 15 FIG – sowie die Switzerland Innovation Biel/Bienne AG – diese ist ein vom Bund anerkannter Standort des Schweizerischen Innovationsparks gemäss Artikel 32 bis 34 FIG.

Für das CSEM hat der Grosse Rat in der Sommersession 2023<sup>17</sup> bereits jährliche Beiträge von vier Millionen Franken für die Jahre 2023 bis 2025 gesprochen, davon zwei Millionen Franken zweckgebunden für den Aufwand der Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe in einem Zusammenarbeitskredit. Weitere Beiträge (ab 2026) sind auf der hier vorgelegten Gesetzesgrundlage zu prüfen und auszurichten.

Der entsprechende erste Rahmenkredit für die Jahre 2026 bis 2028<sup>18</sup> beträgt gemäss einer ersten Schätzung voraussichtlich zwischen 12 und 18 Millionen Franken. Das Kreditgeschäft wird dem Grossen Rat zeitgleich mit diesem Gesetzesentwurf vorgelegt (für die zweite Lesung). Diese finanziellen Mittel sind noch nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten und können nicht im Rahmen der bisherigen Mittel der WEU kompensiert werden. Abgestimmt auf den vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 verabschiedeten Rahmenkredit 2026-2028 sollen sie im Finanzplanprozess 2025 eingestellt werden. Im Vortrag zum Rahmenkredit werden detailliertere Verfahrensbestimmungen enthalten und die Kriterien präzisiert und durch Auflagen ergänzt werden. Sie werden sich stark an den bestehenden Bestimmungen des Bundes und der bisherigen Praxis beim Erlass von Leistungsvereinbarungen für die nach IFG bisher geförderten Institutionen orientieren. Die WEU wird in enger Zusammenarbeit mit der BKD die Abstimmung mit dem Leistungsvereinbarungsprozess der Hochschulen jederzeit und frühzeitig sicherstellen. Der erste Rahmenkredit 2026-2028 wird dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 unterbreitet, der zweite Rahmenkredit 2029 bis 2033 folgt spätestens in der Frühlingssession 2027, um den geeigneten Vorlauf zum Entscheidungsprozess des Bundes sicherzustellen (Eingabefrist für Gesuche zuhanden der BFI-Botschaft 2029-2033 ist Ende Juni 2027).

<sup>17</sup> Geschäfts-Nr. 2021.WEU.2096: Auf- und Ausbau einer Abteilung «CSEM Bern» für industrienaher Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Objektkredit

<sup>18</sup> Der erste Rahmenkredit wird ausnahmsweise auf nur 3 Jahre bis 2028 ausgelegt, da das revidierte IFG erst per 1.1.2026 in Kraft treten und damit das erste Jahr der BFI-Periode 2025-2028 nicht abdecken kann. Die anschliessenden Rahmenkredite können dann gemäss den Vorgaben von Artikel 13 a auf die vierjährigen BFI-Kredite genau abgestimmt werden: 2029-2032; 2033-2036 etc.

## 9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Revision kann in der Kantonsverwaltung mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

## 10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich generell nicht auf die Gemeinden aus, weil diesen keine neuen Aufgaben übergeben oder gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden.

Standortgemeinden profitierten durch neu geschaffene Arbeitsplätze und Wertschöpfung von den geförderten Institutionen und Vorhaben am meisten, daher ist es gerechtfertigt, dass diese durch die vorliegende Revision neu mit marginalen Steuerausfällen im Bereich der Liegenschaftssteuern rechnen müssen und damit einen Beitrag zur finanziellen Unterstützung dieser Institutionen leisten. Aktuell sind davon einzig die Städte Bern und Biel mit Ausfällen von insgesamt rund 185'000 Franken pro Jahr betroffen.

## 11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen hat. Die vorliegende Revision des IFG hat vorerst keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, da damit weder Förderbeiträge gesprochen werden noch ein Rechtsanspruch darauf entsteht.<sup>19</sup> Allfällige (wiederkehrende) Beiträge werden innerhalb der vorgesehenen vierjährigen Rahmenkredite gesprochen (vgl. Artikel 13a Absatz 1) und führen zu einer Stärkung der innovationsorientierten Forschung und damit einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern. Die mit den erwähnten Ausgabenbeschlüssen verbundenen konkreten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden in diesem Zusammenhang dargelegt werden.

## 12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

*Wird nach der Vernehmlassung verfasst.*

## 13. Antrag

Beilagen

- Synopse mit Gesetzesänderungen

---

<sup>19</sup> Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Abteilung CSEM in Bern siehe die Ausführungen im [Vortrag zum RRB 254/2023](#), für die sitem-insei AG die Ausführungen im [Vortrag zum RRB 1341/2018](#), für den SIP Biel/Bienne die Ausführungen im [Vortrag zum RRB 41/2016](#) und für die SCDH AG die Ausführungen im [Vortrag zum RRB 567/2021](#).